



# GEMEINDENACHRICHTEN

Nr. 1/2023

## SOZIALES HINZENBACH

### Förderungen und Informationen

Die Mitglieder des Familien- und Generationenausschusses, sowie der Gemeinderat der Gemeinde Hinzenbach haben sich mit dem Thema Förderungen auseinandergesetzt.

Es hat sich ein regelrechter „Förderdschungel“ aufgetan. Deshalb haben sich alle drei Gemeinderatsparteien dazu entschlossen, den Hinzenbacher Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern einen „kleinen“ Überblick über die „wichtigsten“ Unterstützungen zu verschaffen, da man so manches oft gar nicht weiß und in der momentan nicht ganz einfachen Zeit jede noch so kleine finanzielle Unterstützung gut tut.

Bitte aber um Verständnis, dass diese Auflistungen nicht alle Förderungen beinhalten und nach bestem Wissen erstellt wurden.

Stand der nachstehenden Informationen ist Jänner 2023.

Für den Gemeinderat:  
Bürgermeister  
Wolfgang Kreinecker

## OÖ UNTERSTÜTZT HAUSHALTE MIT NIEDRIGEM EINKOMMEN MIT INSGESAMT € 400

In der Heizsaison 2022/2023 hilft Oberösterreich mit einem eigenen Energiekostenzuschuss, sowie einer Erhöhung des Heizkostenzuschusses und einer Erhöhung der Einkommensgrenzen zielgerichtet und rasch.

### Wer wird gefördert?

All jene Personen, deren monatliches Nettoeinkommen (aller im Haushalt gemeldeten Personen) die Summe der in der Tabelle unten anzuwendenden Netto-Einkommensgrenze nicht übersteigt.

### Wie wird gefördert?

Liegt Ihr Haushaltseinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen, so erhalten Sie nach Antragstellung den diesjährigen **Heizkostenzuschuss** für die Heizperiode 2022/2023 **in Höhe von € 200**.

Alle Haushalte, die im November 2022 den **Energiekostenzuschuss in Höhe von € 200** nicht erhalten haben, können diesen mit demselben Formular beantragen. Die Einkommensgrenzen unterscheiden sich geringfügig zum Heizkostenzuschuss.

#### Netto-Einkommensgrenze Heizkostenzuschuss 2022/2023:

Alleinstehende	€	1200,00
Ehepaare/Lebensgemeinschaft für jedes minderjährige Kind mit Familienbeihilfe	€	1800,00
für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt	€	390,00
für jede weitere erwachsene Person im Haushalt	€	535,00
Freibetrag	€	360,00
Lehrlingsentschädigung	€	232,49



### Antragstellung

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkostenzuschusses ist beim Gemeindeamt Hinzenbach **bis spätestens 28.4.2023** einzubringen.

Antragsformulare erhalten Sie direkt **am Gemeindeamt** oder zum Download auf unserer Homepage **www.hinzenbach.at** bzw. auf der Homepage des Landes Oö. unter **www.land-oberoesterreich.gv.at**.

Bitte nehmen Sie zur Antragstellung die Einkommensnachweise (Zeitraum Juli bis Dezember 2022) aller Personen, die im gemeinsamen Haushalt gemeldet sind, mit.

**Die Antragsfrist läuft ab sofort bis 28. April 2023.**

Genauere Informationen entnehmen Sie bitte dem Antrag.

**Jede/r Hinzenbacher/in Heizkostenzuschuss-bezieher/in erhält von der Gemeinde Hinzenbach im Rahmen der Sozialaktion zusätzlich Eferdinger Gutscheine im Wert von € 200.**

#### Netto-Einkommensgrenze Energiekostenzuschuss 2022/2023:

Alleinstehende	€	985,00
Ehepaare/Lebensgemeinschaft	€	1550,00
(Rest wie Heizkostenzuschuss)		



## **Geburtenbeihilfe**

€ 150 für das erste Kind, € 225 für das zweite Kind, für jedes weitere Kind erhält die Familie € 300 in bar und jeweils eine Kinderapothekenbox im Wert von € 35.  
Zum 2. Geburtstag gibt es weitere € 80 Geburtenbeihilfe-Sonderzahlung.

## **Windelaktion**

Bis zum 2. Geburtstag gibt es 9 Gratis-Müllsäcke im Jahr.

## **Kindergartenbus-Beitrag**

2022/2023: € 12,90 für Hinzenbacher Kinder - lt. Richtlinien des Landes Oö. müsste die Gemeinde mehr als doppelt so viel einheben.

## **Schulanfangbox und Zuschuss zum Schulanfang NEU**

Jedes Hinzenbacher Schulanfängerkind erhält eine Box mit Schulsachen im Wert von ca. € 45 und einen Familieneintritt für das Erlebnisbad Eferding. Ab dem Schuljahr 2023/24 werden für jedes Schulanfängerkind in einer Volksschule, sowie beim Übertritt in eine Mittelschule bzw. ein Gymnasium jeweils € 50 überwiesen.

## **Beihilfe für Schulveranstaltungen**

Hinzenbacher Kinder im Pflichtschulalter erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für eine Schulveranstaltung zw. € 40 und € 80. Dieser Zuschuss ist einkommensabhängig. Zur Erhöhung der Einkommensgrenze wird ein „fiktives Kind“ dazugerechnet. Für die zweitägige Schulveranstaltung der 4. Klassen Volksschule erhält jedes teilnehmende Hinzenbacher Kind antragslos € 20 (Direktabrechnung mit Schule).

## **Zuschuss zum Schulgeld**

Hinzenbacher Kinder im Pflichtschulalter erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zum Schulgeld zw. € 40 und € 240. Dieser Zuschuss ist einkommensabhängig. Zur Erhöhung der Einkommensgrenze wird ein „fiktives Kind“ dazugerechnet.

## **Jugendtaxi-Gutscheine**

Jugendliche zwischen 14 und 26 Jahren erhalten von der Gemeinde Jugendtaxigutscheine im Wert von € 75. Es müssen nur 1/3 der Kosten selbst bezahlt werden, der Rest wird von der Gemeinde und vom Land Oö. getragen. Ab 2023 wird dies über die Jugendtaxi-App abgewickelt. Dazu benötigt man die 4youCard.

## **Zuschuss zum Semester-/Klimaticket**

Hinzenbacher Studentinnen und Studenten mit Hauptwohnsitz in Hinzenbach, die ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule absolvieren, erhalten pro Semester eine Förderung von max. € 75 für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum und/oder am Studienort.

## **50% Ermäßigung beim Kauf einer Jahreskarte für den Zoo Schmiding**

Wohnsitzbestätigung der Gemeinde und ein Foto bei der Kassa vorlegen.

## **Befreiung von Gebühren für die Ausstellung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes**

Gem. § 35 Abs.6 GebG sind Schriften, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind (z. B. kindesnamensrechtliche Erklärung, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Personalausweis, Reisepass,...), sofern diese innerhalb von 2 Jahren ab der Geburt ausgestellt werden, von den Gebühren befreit (jedes Dokument einmalig)!



# FÖRDERUNGEN DES LANDES OÖ.

Förderung	Zeitpunkt des Antrages	Höhe	Voraussetzungen
<b>Oö. Familienkarte</b>	jederzeit ab Geburt des 1. Kindes	zahlreiche Vergünstigungen im Freizeitbereich, in Gastronomie und Hotellerie und Dienstleistungsbetrieben	* Familienbeihilfe für mind. 1 Kind * Hauptwohnsitz in Oö. * von ausländischen Staatsbürgern ist der Nachweis eines Aufenthaltstitels erforderlich
<b>Elternbildungsgutscheine des Landes Oö.</b>	nach Beantragung der Oö. Familienkarte automatisch zur Geburt des Kindes zum 3., 6. und 10. Lebensjahres	€ 20 zur Geburt, zum 3., 6. und 10. Lebensjahr	* Besitz der Oö. Familienkarte
<b>Oö. Mehrlingszuschuss</b>	spätestens bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres der Mehrlinge	<b>Zwillinge:</b> € 550 + € 100 Gutschein für Mobilen Caritas Familiendienst <b>Für jeden weiteren Mehrling:</b> je € 500 + je € 100 Gutschein f. Mobilen Caritas Familiendienst	* Gemeinsamer Hauptwohnsitz in Oö. * Familienbeihilfe * Österreichische Staatsbürger bzw. EU-Bürger
<b>Oö. Kinderbetreuungsbonus</b>	Anträge können ab Vollendung des 3. Lebensjahres gestellt werden	Der Kinderbetreuungsbonus beträgt € 960 jährlich pro Kind	* Für das Kind muss eine mindestens zweimonatige Betreuungszeit vor dem erstmaligen Eintritt in eine beitragsfreie Kinderbetreuungseinrichtung vorliegen * Hauptwohnsitz in Oö. * ist auf EU-Bürger beschränkt
<b>Kostenlose Elternunfallversicherung des Landes Oö.</b>	automatisch mit Ausstellung der Oö. Familienkarte	alle Leistungen finden Sie auf <a href="http://www.familienkarte.at">www.familienkarte.at</a>	* Besitz d. Oö. Familienkarte * Kind muss in der Oö. Familienkarte eingetragen sein * Unfälle im Zusammenhang mit Kinderbetreuung bis zum 5. Geburtstag des jüngsten Kindes
<b>Kostenlose Kinderunfallversicherung des Landes Oö.</b>	automatisch mit Ausstellung der Oö. Familienkarte	alle Leistungen finden Sie auf <a href="http://www.familienkarte.at">www.familienkarte.at</a>	* Besitz d. Oö. Familienkarte * Kind muss in der Oö. Familienkarte eingetragen sein * Versicherungsschutz endet mit dem 1. Schultag
<b>Begleitperson im Krankenhaus</b>	direkte Abrechnung der Krankenanstalten mit dem Land Oö.	Kosten für die Begleitperson des Kindes im Krankenhaus (ausgenommen Selbstbehalt)	* Aufenthalt in einem oö. Krankenhaus (ausgenommen private Krankenanstalten und UKH Linz)



# FÖRDERUNGEN DES LANDES OÖ.

Förderung	Zeitpunkt des Antrages	Höhe	Voraussetzungen
<b>Mutter-Kind-Zuschuss des Landes Oö.</b>	innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 2., 6. und 9. Lebensjahres	gesamt € 375 dieser Betrag wird in drei Raten, nach Vollendung des 2., 6. und 9. Lebensjahres ausbezahlt	<ul style="list-style-type: none"> <li>* termingerechte Durchführung aller im MuKi-Pass vorgesehenen Untersuchungen inkl. Impfungen</li> <li>* Bestätigung einer zahnärztlichen Kontrolle (letztes Kiga-Jahr bzw. ab 6. Geburtstag) und eines kariesfreien Gebisses (ab 9. Geburtstag)</li> <li>* Hauptwohnsitz in Oö.</li> <li>* termingerechte Antragstellung</li> </ul>
<b>Schulveranstaltungs-hilfe des Landes Oö.</b>	bis spätestens 3 Monate (31.10.) nach Ende des lfd. Schuljahres	zwischen € 50 und € 125 je nach Dauer der Schulveranstaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Besuch einer Pflichtschule (VS, NMS, PTS) und landwirtschaftlichen Fachschule</li> <li>* Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden</li> <li>* Bestätigung über die Teilnahme einer 4-tägigen Schulveranstaltung für ein Kind oder an mehrtägigen Schulveranstaltungen für mehrere Kinder mit, mind. einer auswärtigen Nächtigung</li> </ul>
<b>Oö. Winter-sportwoche</b>	bis spätestens 2 Wochen vor Antritt	Gutschein für Liftkarte für die Dauer des Schulschuljahres	* Wintersportwoche findet in einem oö. Skigebiet statt
<b>Oö. Winter-sporttage</b>	bis spätestens 2 Wochen vor Antritt	Gutschein für max. 3 Halbtages-Liftkarten pro Wintersaison	* Wintersporttage müssen in einem oö. Skigebiet, während der Unterrichtszeit einer Volksschule bzw. Betreuungszeit eines Kindergartens stattfinden
<b>Nachhilfe-förderung</b>	jederzeit für 1. bis 9. Schulstufe (alle Schultypen) durch Pädagogen und Eltern (Bestätigung der Schule erforderlich) möglich	€ 150 pro Person und Semester (Wintersemester inkl. Semesterferien bzw. Sommersemester inkl. Sommerferien) in Form eines Gutscheines (beschränkt auf die Gegenstände Deutsch, Englisch, Mathematik bzw. eine 2. Fremdsprache)	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Hauptwohnsitz der zu Unterrichtenden in Oö.</li> <li>* Förderunterricht bei deklarierten professionellen Nachhilfeeinrichtung (eine vertragliche Vereinbarung mit dem Land Oö. muss vorliegen)</li> <li>* 1. bis 9. Schulstufe (alle Schultypen)</li> <li>* angebotener Förderunterricht muss besucht werden</li> </ul>

**Genauere und weitere Informationen  
zu Förderungen des Landes Oö. finden Sie unter:  
[www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at)**



# FÖRDERUNGEN DES BUNDES

Förderung	Zeitpunkt des Antrages	Höhe	Voraussetzungen
<b>Familienbeihilfe des Bundes</b>	antragslose Familienbeihilfe bei Geburt eines Kindes	gestaffelt nach Alter und Zahl der Kinder; ab Geburt: € 114 ab 3 Jahren: € 121,90 ab 10 Jahren: € 141,50 ab 19 Jahren: € 165,10 monatliche Erhöhungsbeiträge lt. Geschwisterstaffelung bei Mehrkindfamilien; Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind: € 155,90	* Wohnsitz, Lebensmittelpunkt der Antragsteller und Kinder in Österreich * Sonderregelung für EU-Bürger, Drittstaatenangehörige und im Ausland lebende Kinder
<b>Kinderabsetzbetrag</b>	keine Beantragung erforderlich	€ 58,40 monatlich pro Kind; wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt	* Anspruch auf Familienbeihilfe
<b>Schulstartgeld</b>	keine Beantragung erforderlich	€ 100 für jedes schulpflichtige Kind zw. 6 und 15 Jahren; Auszahlung automatisch mit September-Familienbeihilfe	* Anspruch auf Familienbeihilfe
<b>Mehrkindzuschlag</b>	für jedes Kalenderjahr im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuererklärung; wenn keine Einkünfte vorliegen - Direktauszahlung möglich	€ 20 monatlich für jedes ständig in Österreich bzw. EU-Raum lebende dritte und weitere Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird	* Das zu versteuernde Familieneinkommen des Vorjahres darf € 55.000 nicht überschreiten.
<b>Familienbonus Plus</b>	beim Arbeitgeber oder mit Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuererklärung	€ 2.000 pro Kind und pro Jahr, ab 18. Geburtstag € 650; Geringverdiener siehe Kindermehrbetrag	* nur für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird
<b>Kindermehrbetrag</b>	nach Ablauf des Kalenderjahres	bei geringen Einkommen (keine Lohn- bzw. Einkommensteuervorschreibung) € 550 pro Kind und Jahr	nur für Kinder im Inland, für die Familienbeihilfe bezogen wird; EU/EWR-Raum bzw. Schweiz, Anspruch Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, mehr als sechs Monate im Jahr Kinderabsetzbetrag, Einkommensteuer vor Berücksichtigung aller zustehenden Absetzbeträge weniger als € 250 pro Kind
<b>Unterhaltsabsetzbetrag</b>	nach Ablauf des Kalenderjahres durch den Unterhaltsverpflichteten	€ 29,20 monatlich für das erste Kind, € 43,80 für das zweite Kind und jeweils € 58,40 für jedes weitere alimentierte Kind	Unterhaltsverpflichtung für ein nicht haushaltszugehöriges Kind in EU- oder EWR-Staaten, sowie der Schweiz - für das dem Antragsteller keine Familienbeihilfe gewährt wird, der aber nachweislich den gesetzlichen Unterhalt leistet



# FÖRDERUNGEN DES BUNDES

<b>Allein-erzieher-absetzbetrag</b>	nach Ablauf des Kalenderjahres	mit einem Kind € 494, mit zwei Kindern € 669, mit drei Kindern € 889, für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um jeweils € 220	Steuerpflichtige mit mind. 1 Kind, die nicht mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit einer/m Partner/in leben und denen mehr als 6 Monate ein Kinderabsetzbetrag zusteht
<b>Allein-verdiener-absetzbetrag</b>	nach Ablauf des Kalenderjahres	gleich wie Allein-erzieherabsetzbetrag	Steuerpflichtige mit mind. 1 Kind, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partner sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben; das steuerpflichtige Einkommen des Partners darf € 6.000/Jahr inklusive steuerfreies Wochengeld nicht überschreiten
<b>Kinderbe-treuungsgeld des Bundes</b>	gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes	Bezug entweder als pauschale oder einkommens-abhängige Leistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind</li> <li>* gemeinsamer Haushalt mit dem Kind</li> <li>* Durchführung der MuKi-Pass-Untersuchungen</li> <li>* Zuverdienstgrenzen müssen eingehalten werden</li> <li>* Sonderregelungen für Nicht-Österreicher/innen</li> </ul>
<b>Schulbeihilfe, Heim- und Fahrtkosten-beihilfe des Bundes</b>	bis Ende des Kalenderjahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt	<p>Schulbeihilfe: individuelle Berechnung/Grundbetrag € 1.356 jährlich ab der 10. Schulstufe</p> <p>Heimbeihilfe: individuelle Berechnung/Grundbetrag € 1.656 jährlich ab der 9. Schulstufe</p> <p>Fahrtkostenbeihilfe: € 126 (Heimbeihilfe ist Voraussetzung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* soziale Bedürftigkeit</li> <li>* österreichische Staatsbürgerschaft, EU/EWR-Bürger</li> </ul>
<b>Unterstützung des Bundes für Teilnahme an Schulver-anstaltungen</b>	vor Beginn der Schulveranstaltung, jedoch bis spätestens 30. April des laufenden Schuljahres	einmalig bis zu € 180	<ul style="list-style-type: none"> <li>* soziale Bedürftigkeit</li> <li>* Dauer der Schulveranstaltung: mind. 5 Tage (außerhalb des Schulortes)</li> <li>* österreichische Staatsbürgerschaft, EU/EWR-Bürger</li> </ul>
<b>Klimabonus</b>	kein Antrag notwendig - Auszahlung automatisch	pro Jahr und Person max. € 200 und mindestens € 100, abhängig vom Wohnsitz. Kinder unter 18 Jahre je 50 % der Höhe. Im Oktober soll der Klimabonus 2023 ausbezahlt werden.	* Wohnsitz (mindestens 183 Tage im Kalenderjahr) in Österreich

**Genauere und weitere Informationen  
zu Förderungen des Bundes  
finden Sie unter: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)**



## **AK Schulbonus**

Mindestens ein Elternteil muss Mitglied der AK OÖ sein, dann erhalten Eltern für Kinder in Vor- und Volksschulen € 100 für ihr Kind. ([www.ooe.arbeiterkammer.at/schulbonus](http://www.ooe.arbeiterkammer.at/schulbonus))

## **Psychoziale Beratung Eferding**

Sehr oft kann ein Gespräch, ein „darüber reden“, schon vieles bewirken und verändern. Die BeraterInnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie beraten Einzelpersonen, Paare, Familien, Angehörige und Bezugspersonen.

Konflikte klären, Belastungen meistern, herausfordernde Entscheidungen treffen und Wege aus scheinbar festgefahrenen Situationen finden.

Wenn Sie eine Information, Beratung und/oder Begleitung wünschen, zögern Sie nicht anzurufen – alle Angebote sind für Sie kostenlos! Persönliche Termine sind nur nach telefonischer Voranmeldung möglich!

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Bahnhofstraße 3, 4070 Eferding

Tel. 07272 / 7020

[psz.ef.beratung@exitsozial.at](mailto:psz.ef.beratung@exitsozial.at)

## **Härtefond der Gemeinde Hinzenbach**

Sollten Sie sich in einer finanziell ausweglosen Situation befinden, bieten wir Ihnen gerne ein persönliches Gespräch mit dem Bürgermeister, dem Amtsleiter oder einer/s Bediensteten unseres Gemeindeamtes an. Dann versuchen wir sehr gerne eine für Sie individuell angepasste Lösung zu finden und Sie nach Möglichkeit finanziell zu unterstützen.

**Rufen Sie an und vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin. Tel. 07272 / 2460**

**Selbstverständlich wird Ihr Anliegen absolut diskret behandelt.**

**Antragsformulare für Gemeindeförderungen erhalten Sie unter: [www.hinzenbach.at](http://www.hinzenbach.at) oder am Gemeindeamt Hinzenbach**

## **Impressum**

### **Redaktion:**

Gemeindeamt Hinzenbach,

Telefon: 07272/ 24 60

Internet: [www.hinzenbach.at](http://www.hinzenbach.at)

Mail: [gemeindeamt@hinzenbach.ooe.gv.at](mailto:gemeindeamt@hinzenbach.ooe.gv.at)

### **Druck:**

Eigene Vervielfältigung

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Gemeinde Hinzenbach

Chr.-Zeller-Weg 1, 4070 Hinzenbach

### **Bildnachweis:**

Fotos Gemeinde Hinzenbach,

Pixabay